

Vermögensanlagen-Informationsblatt für das Projekt Holzgas BHKW Sonnefeld der Bioenergie Brückner UG

gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 02.05.2019– Zahl der Aktualisierungen: 0

1	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt gem. gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG („Nachrangdarlehen_Holzgas_BHKW_Sonnefeld_7%“).</p>
2	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Bioenergie Brückner UG (haftungsbeschränkt) („Nachrangdarlehensnehmer“ „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Lindenweg 13, 96279 Weidhausen b. Coburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coburg unter HRB 6216). Geschäftstätigkeit ist der Betrieb von Holzgasanlagen.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattformen www.greenvesting.com. GreenVesting Solutions GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „GV“), Zimmermannstr. 1, 35091 Cölbe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe unter HRB 12315.</p>
3	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie</u> ist es, das sich der Emittent durch die Aufnahme qualifiziert nachrangigen Darlehen die Finanzierung des Projekts „Holzgas BHKW Sonnefeld“ („Vorhaben“) ermöglicht. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge des Verkaufs der erzeugten elektrischen Energie (EEG-Einspeisung) und der erzeugten Wärme (Verbrauch auf dem Gelände) als Einnahmen generiert. Dies setzt voraus, dass der Emittent aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit, insbesondere aus der Stromeinspeisung, Einnahmen in ausreichender Höhe generiert. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens sowie zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt („Einzahlungstag“) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht.</p> <p><u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, damit das eingeworbene Kapital dieses zum Zwecke der Finanzierung des Vorhabens verwendet werden kann. Der Emittent kommt mit dem Nachrangdarlehen für die Kosten des Kaufs, der Modernisierung und den Umzug eines gebrauchten Holzgas Blockheizkraftwerk an einen neuen Standort auf.</p> <p><u>Anlageobjekt</u> ist ein bestehendes Holzgas BHKW, zu erwerben, in mobile Container umzubauen, zu modernisieren und am neuen Standort Frohnlacher Str. 10, in 96242 Sonnefeld zu betreiben sowie die entstehenden Transaktionskosten dieser Finanzierung zu decken. Die Umsetzung des Vorhabens hat noch nicht begonnen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Projektes „Holzgas BHKW Sonnefeld“ aus, falls das Finanzierungs-Limit (Ziffer 6) erreicht wird. Wird die Finanzierungs-Schwelle (Ziffer 6), aber nicht das Finanzierungs-Limit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch vorhandene Eigenmittel decken und das Projekt durchführen.</p>
4	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Plattform) und endet am 30.06.2026. Der Emittent hat das Recht, das Nachrangdarlehen jährlich mit einer dreimonatigen Frist zum Jahrestag der regulären Zinszahlung zu kündigen (ordentliche Kündigung). Erstmalig besteht dieses Recht zu Beginn der zweiten vollständigen jährlichen Zinszahlungsperiode am 30.06.2020 (ordentliches Kündigungsrecht). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p> <p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurückzuerhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto eingezahlt („Einzahlungstag“), verzinst sich der jeweils noch zu tilgenden Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 7,00 % p.a. Die Zinsen sind vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich nachschüssig fällig. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich ab dem 30.06.2020, die letzte Zinszahlung erfolgt voraussichtlich zum 30.06.2026. Sofern eine Nachrangdarlehensvergabe vor dem 30.06.2020 und der individuelle Anlagezeitraum vom Einzahlungsdatum bis zur ersten Zinszahlung am 30.06.2020 kein vollständiges Kalenderjahr umfasst, erfolgt eine Auszahlung des zeitanteiligen Zinsanspruches an die Nachrangdarlehensgeber. Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt in jährlichen, nachschüssigen Annuitäten, erstmals zum 30.06.2021, die letzte Auszahlung erfolgt voraussichtlich zum Ende der Laufzeit am 30.06.2026. Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechtes (s. Nr. 4 „Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage“) und vorfälliger Rückzahlung des Nachrangdarlehens ist der Emittent verpflichtet, dem Anleger eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 25 Prozent der noch ausstehenden Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des Nachrangdarlehens bestanden hätten. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 („Finanzierungs-Schwelle“) eingeworben wird. Unter bestimmten Bedingungen kann die Finanzierungs-Schwelle herabgesetzt werden. Wird diese –ggf. herabgesetzte-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zudem unter der weiteren auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Wird das Finanzierungs-Limit (Ziffer 6) erreicht, reichen die Mittel zur Umsetzung des Projektes „Holzgas BHKW Sonnefeld“ aus. Wird die Finanzierungs-Schwelle (Ziffer 6), aber nicht das Finanzierungs-Limit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch vorhandene Eigenmittel decken und das Projekt umsetzen.</p>

5	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Es sind nachfolgend die wesentlichen Risiken aufgeführt, es können jedoch nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p>
	<p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich um eine unternehmerische Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen.</p> <p>Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg des finanzierten Projekts können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der nachträglichen Änderung der EEG-Vergütungssätze für Holzgas-Blockheizkraftwerke oder gesetzlichen Veränderungen. Verschiedene Faktoren wie insbesondere Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, Altlasten sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen. Es ist nicht sicher, dass der Emittent aus dem finanzierten Vorhaben Erträge erzielt.</p>
	<p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen haben oder wenn eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben können. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrags des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p>Nachrangrisiko Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p>
	<p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen, das er in die Emission investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung im Gesamtbetrag von bis zu EUR 230.000,00 („Finanzierungs-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung) auf der Plattform GV für die Bioenergie Brückner UG (Emittent und Anbieter), durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum Ende des Finanzierungs-Zeitraums insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 („Finanzierungs-Schwelle“) eingeworben wird. Unter bestimmten Bedingungen kann die Finanzierungs-Schwelle vom Emittenten herabgesetzt werden. Die Finanzierungs-Schwelle kann beliebig reduziert werden, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zusätzliches Kapital einwerben kann, um das Projekt zu finanzieren oder es aufgrund einer nachträglichen Überarbeitung der Projektplanung mit weniger Kapital umgesetzt werden kann.</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 2.300 separate Nachrangdarlehensverträge für diese Vermögensanlage geschlossen werden.</p> <p>Wird die Finanzierungs-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig. Die bis dato eingezahlten Beträge werden an die Crowd zurückgezahlt.</p>
7	<p>Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneten Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich bei dem Emittenten um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.</p>
8	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Vermögensanlage hat einen unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Der Emittent hat sich mit verschiedenen Zahlungsszenarien unter Berücksichtigung der marktrelevanten Daten des Erneuerbare-Energien-Marktes auseinandergesetzt. Bei grundsätzlich unveränderter Marktlage ist mit einer Rückzahlung des Nachrangdarlehens</p>

	<p>zuzüglich Zinsen zu rechnen. Eine Verbesserung der Marktlage macht eine Rückzahlung wahrscheinlicher, erhöht aber nicht die Zinszahlung. Bei einer verschlechterten Marktlage kann ggf. die Rückzahlung des Nachrangdarlehens und/oder der Zinsen gefährdet sein oder ganz ausfallen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab.</p>								
9	<p>Kosten und Provisionen</p> <p>Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Der Plattformbetreiber erhält eine Vergütung für die Vorstellung des Vorhabens auf der Plattform in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta ("Vermittlungsprovision" oder „Fundinggebühr“) zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Daneben erhält die Plattformbetreiber als Gegenleistung für die von ihm während der Gesamtlauzeit der Nachrangdarlehen zu erbringenden Verfahrens-Dienstleistungen eine Vergütung in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Projektmanagement Fee“) zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Die Marketing-Fee dient zur Zahlung von Marketingdienstleistungen wie z.B. Online-Werbung, Erstellung des Projektvideos, Erstellung der Projektseiten und Unterlagen sowie sonstige Marketingdienstleistungen.</p> <p>Die Vermittlungsprovision, die Projektmanagement Fee und die Marketing Fee werden vom Emittenten getragen. Die Vermittlungsprovisio, die Projektmanagement Fee und die Marketing-Fee werden durch die Nachrangdarlehen fremdfinanziert und sind mit erfolgreicher Finanzierung fällig. Die Gebühr für das Treuhandkonto wird von der Plattform getragen.</p> <p>Die Summe dieser drei Posten ergibt die in der Anlagestrategie genannten Transaktionskosten.</p> <p>Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattform:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Plattform</th> <th>Vermittlungsprovision</th> <th>Projektmanagement-Fee</th> <th>Marketing-Fee</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GreenVesting.com</td> <td>4,5% vom Gesamtemissionsvolumen</td> <td>1% vom Gesamtemissionsvolumen</td> <td>4,5% vom Gesamtemissionsvolumen</td> </tr> </tbody> </table>	Plattform	Vermittlungsprovision	Projektmanagement-Fee	Marketing-Fee	GreenVesting.com	4,5% vom Gesamtemissionsvolumen	1% vom Gesamtemissionsvolumen	4,5% vom Gesamtemissionsvolumen
Plattform	Vermittlungsprovision	Projektmanagement-Fee	Marketing-Fee						
GreenVesting.com	4,5% vom Gesamtemissionsvolumen	1% vom Gesamtemissionsvolumen	4,5% vom Gesamtemissionsvolumen						
10	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</p> <p>Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.</p>								
11	<p>Anlegergruppe</p> <p>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen.</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem langfristigen Anlagenhorizont. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 30.06.2026 zu halten, d.h. abhängig vom Datum seiner Zeichnung 7,25 Jahre. Der Privatkunde muss einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100,00 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags, sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat hinnehmen könnten. Der Erwerb dieser Vermögensanlage kann zur Privatinsolvenz führen. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>								
12	<p>Gesetzliche Hinweise</p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Es wurde noch kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegt, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt. Zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden nach der Offenlegung unter den folgenden Links offengelegt: www.bundesanzeiger.de und www.greenvesting.com.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>								
13	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.greenvesting.com/holzgaz und kann dieses stellvertretend kostenlos bei der GreenVesting Solutions GmbH, Zimmermannstr. 1, 35091 Cölbe schriftlich oder per E-Mail (info@greenvesting.com) anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.</p> <p>Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht</p> <p>Finanzierung</p> <p>Der Emittent finanziert sich aus Eigenkapital sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p>Besteuerung</p> <p>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.</p> <p>Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>								
14	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).</p>								